



Die Veranstaltung ist Teil der Reihe „Fit fürs Engagement“ –
Informationen und Weiterbildung für Vereine und Initiativen



Satzung 4.0 | Online 26.05.2020

Referent Hans-Jürgen Schwarz
Präsident
des Bundesverbandes der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

ZUKUNFT
Vereinswerkstatt

Fit-im-Ehrenamt.de
Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.



Der Workshop ist ein Informationsangebot und keine Rechtsberatung.

- Wir machen darauf aufmerksam, dass unsere Vorträge und Workshops lediglich dem **unverbindlichen Informationszweck** dienen und **keine Rechtsberatung** im eigentlichen Sinne darstellen.
- Unsere Angebotsinhalte können und sollen eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen.
- Die nachfolgend dargestellten Ausführungen stellen sorgfältig erstellte Beispiele dar.
- Ihre Verwendung begründet jedoch keine Ansprüche, und sie erheben auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- **Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.**
- Falls Sie eine persönliche Rechtsberatung benötigen, können Ihnen gerne unsere Fachanwälte entsprechende Expertisen anbieten.



Hans-Jürgen Schwarz

Betriebswirt, Datenschutzbeauftragter (IHK)
Initiator und Präsident des bvve e.V.

Kompetenzen |

- Unternehmer mit über 30-jähriger Erfahrung im IT-Bereich
- Schwerpunkte: IT-Systeme und ERP-Softwareentwicklung,
- Gründungs- und Vorstandsmitglied verschiedener Vereine
- 2013 Initiator und Gründer des Bundesverbandes der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
- Geschäftsführungsverantwortlicher für die Bereiche Datenschutz in der **GADE GmbH Gesellschaft für angewandten Datenschutz in Europa**

Schwerpunktthemen seit 2015 |

- Europäische Datenschutzgrundverordnung im praktischen Einsatz
- Beratung für Datenschutz in Non-Profit-Organisation – NPO und KMU
- Konzeptionen zu betrieblichen Datenschutzprozessen
- Externer Datenschutzbeauftragter für verschieden Organisationen
- Datenschutzexperte in der GADE mbH – Gesellschaft für angewandten Datenschutz in Europa mbH

Vorträge und Workshops zur DSGVO |

- im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
- für Fach- und Dachverbände, Unternehmen und Organisationen
- Dozent für Bildungseinrichtungen und -träger
- Keynotes bei Foren, Symposien, Messen



Der Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve engagiert sich
spartenübergreifend für Vereine und die ehrenamtlich Engagierten.



Der bvve fördert und unterstützt damit das größte und älteste soziale Netzwerk – die Vereine.

Der bvve – die Plattform der Vereine ...

- ... für Bildung und Wissen
- ... Rahmenvereinbarungen für Vergünstigungen und Vorteile der Ehrenamtlichen
- ... Austausch und Vernetzung der Vereine
- ... als Lobby-Sprachrohr in Politik und Gesellschaft
- ... Berichterstattung und Neues aus wichtigen Themenbereichen für die Vereine

Fit-im-Ehrenamt.de
Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.



620.000 Vereine
in Deutschland –
50 Millionen Mitglieder

27,2 Millionen
Mitglieder in
Sportvereinen (DOSB)

22,8 Millionen
Mitglieder in Kultur,
Freizeit, Sozialem ...

Fakten Zivilgesellschaft – Verein ¹⁾

- Bruttowertschöpfung 4,1 % des Bruttoinlandsproduktes (90 Mrd. Euro) ¹⁾
- 620.000 Vereine mit über 50 Millionen Mitgliedern in Deutschland
- 2,3 Millionen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ¹⁾
- 300.000 in 450-Euro-Jobs Tätige ¹⁾

Ehrenamtliches Engagement

- Im Regelfall werden über 90 % der Veranstaltungen in Städten und Kommunen durch die Vereine und Ehrenamtlichen initiiert und abgedeckt.
- **20 bis 30 Millionen Menschen engagieren** sich in Vereinen und im Ehrenamt in Deutschland.
- Der Wert der Leistung ihres Engagements liegt bei rund **40 Mrd. Euro pro Jahr**.

¹⁾

Fakten aus FAZ, erstellt im Auftrag der Stiftungen Bertelsmann und Thyssen – Studie aus 2013



*) 178 h pro ehrenamtlich Aktiver per anno – ergibt bei einem Stundenlohn von 9,- Euro einen Gesamtwert von ca. 40 Mrd. Euro p.a.

***) 40.000.000.000 dividiert durch 620.000 Vereine = 64.516 Euro,- / Verein



VEREIN 4.0 |
DER VEREIN VON MORGEN IST

- **REAL**
- **DIGITAL** UND
- **VIRTUELL ...**



AUFGELÖST

Punkt.



VEREIN 4.0 |
DER VEREIN VON MORGEN IST

- REAL
- DIGITAL UND
- VIRTUELL ...

Die Grundlage für „digital und zukunftsfähig“ ist eine schlanke Satzung

SATZUNG 4.0

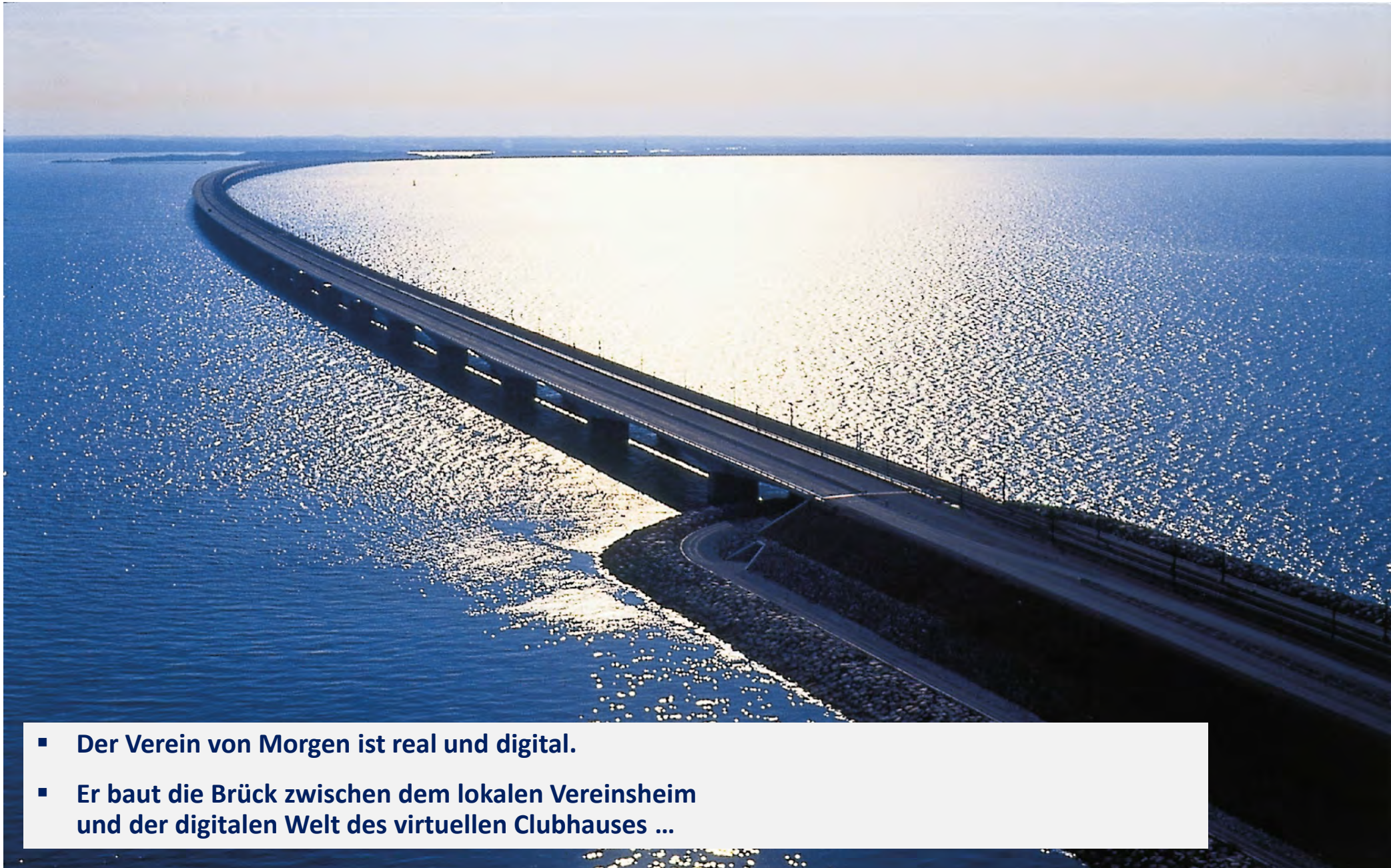


Auf ihr basiert eine strukturierte

ORGANISATIONS- UND |
VEREINSENTWICKLUNG ZUM



VEREIN 4.0
Zukunft Ehrenamt



- Der Verein von Morgen ist real und digital.
- Er baut die Brück zwischen dem lokalen Vereinsheim und der digitalen Welt des virtuellen Clubhauses ...



■ wertetreu



■ digital, agil, smart



■ Generationen
übergreifend



■ sympathisch und weltoffen

... und ist damit nachfolge- und somit auch zukunftsfähig.

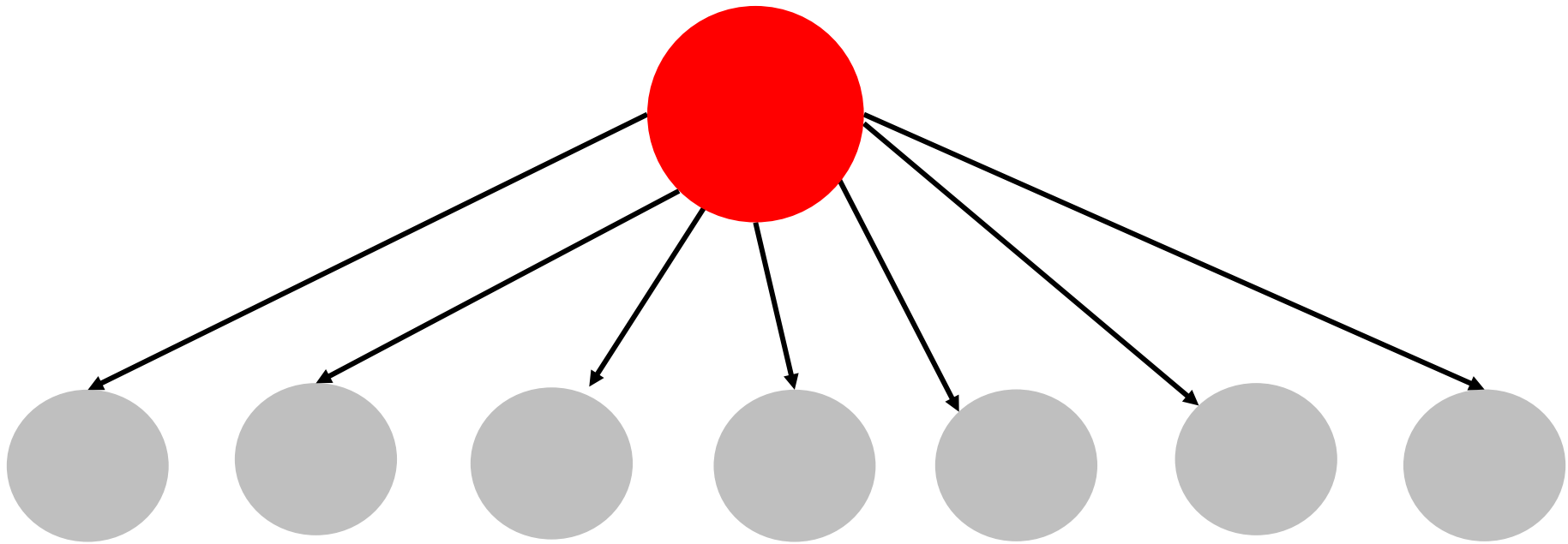


„Der Wurm muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler“.

**... eine schlanke Satzung macht den Verein „lean“
... und damit flexibel in und für die Nachfolgefindung!**

KLASSISCHES FÜHRUNGSBILD

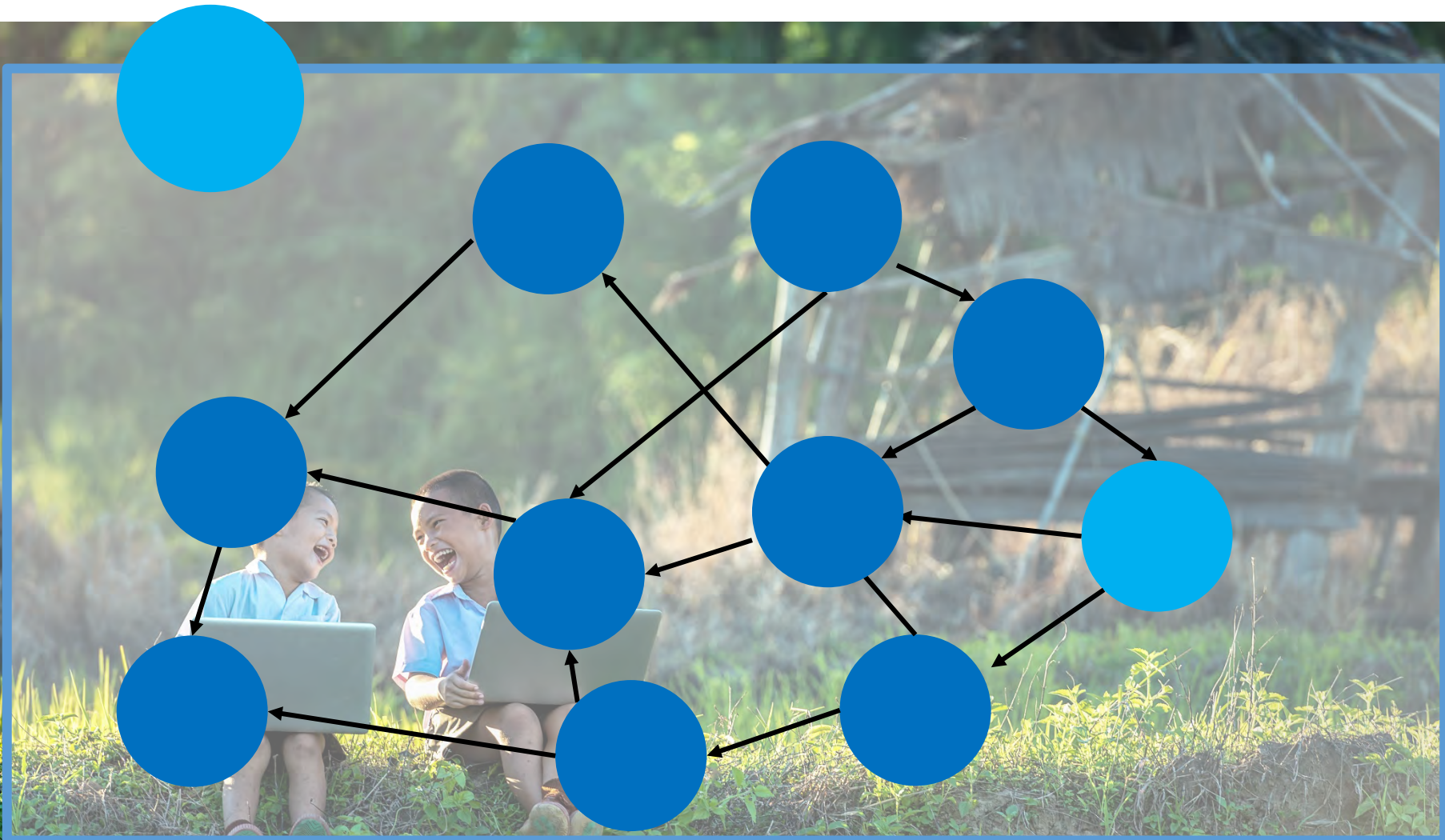
Fachliche, soziale und unternehmerische Führungsaufgaben in einer Rolle!



„Einer turnt vor – die anderen sollen mitmachen“

AGILES, KOLLEGIALES FÜHRUNGSBILD

Rahmengestaltung als wichtigste Führungsverantwortung!



Eventuell verschiedene andere Rollen im Team

leiten | ermöglichen | die anderen mitnehmen



Satzung alte Strukturen	Satzung als Rechtsgrundlage die Vereinsverfassung	Satzung die gesetzlichen Grundlagen	Bestandteile der Satzung Muss Soll Kann
Vereins- und Geschäftsordnungen	Beispiel der Vereinsordnung DSGVO	Vereinsordnung als nachrangige Vorschrift	Eintragungen Das Registergericht
Satzungsänderungen	Mustertexte Aufnahme Ordnungen in Satzung	Mustertexte Aufnahme Virtueller Raum in Satzung	Ziel Die „Lean-Satzung“
Mustersatzung	Ordnung aus steuerlicher Sicht	Fragen	
Chancen im Verein	Lösungsorientiertes Handeln mit der Cloud	Das virtuelle Vereinsheim Mitgliederversammlung	Virtuelle Community im Verein
Der Tagesworkshop – Deine Vereins Cloud		Guten Abend ...	

PROBLEMSTELLUNG: ALTE SATZUNGEN

Turnverein
Vater Jahn

SCHRIEVERS
SEELN SCHATZ

- Viele Regelungen ohne Nutzen
 - Umfangreiche und unklare Regelwerke
 - Alte Satzungen binden die Vereine in starre Korsette
 - Digitalisierung und virtuelles Handeln sind nicht inkludiert
 - Projektorientiertes Arbeiten ist nahezu unmöglich
 - ... u.v.a.
-
- ➔ Flexibilität für agiles Handeln wird durch die Satzung ausgeschlossen



Der Kernpunkt ist die Satzung.

**Die Satzung ist die Verfassung
des Vereins.**

**Die Satzung bestimmt die
Flexibilität und die Möglichkeiten
des Vereins.**



... deshalb benötigt der VEREIN 4.0

... in Anlehnung an die Wirtschaft und das Regierungsprojekt „Industrie 4.0“ benötigen wir auch im

- Verein
- im Ehrenamt
- im bürgerschaftlichen Engagement

neue Möglichkeiten und Strategien, die das Engagement weiterbringen und vorantreiben.





- Ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsstruktur ist die Satzung.
- Die Satzung ist **die Verfassung des Vereins**.
- Der Gesetzgeber ermöglicht uns eine weitgehende Satzungsautonomie.
- In der Satzung **können und müssen wir gestalten** – statt verwalten





Inhalt des Workshops sind einfache Möglichkeiten für die „Lean-Satzung“.

Vorteile:

- Eine schlanke Satzung ermöglicht, wiederkehrende Eintragungen ins Vereinsregister vorab durch strategische und organisatorische Schritte zu reduzieren.
- Vereinfachte Datenschutzkonformität zu den Informationspflichten für Mitglieder, Kunden, Interessenten, Beschäftigte (ausserhalb der Satzung)
- Optimierung der Mitgliederkommunikation | online
- Durch Online-Aktivitäten und digitales Arbeiten Optimierung der Verwaltungsaufwendungen
- Veröffentlichungen auf der Homepage – die Website als offizielles Mitteilungsorgan des Vereins
- Kostensenkungen für Einladungen und Mitteilungen mit der Webseite | dem digitalen Vereinsheim, als offizielles Mitteilungsorgan

ZIEL | DIE „LEAN-SATZUNG“

Warum brauchen wir schlankere Strukturen?

- Jugend für das Ehrenamt gewinnen – Nachfolge
- Ehrenamt attraktiv gestalten durch
 - Externe virtuelle Teilnahme an Vorstandssitzungen
 - schnellere Aktions- und Reaktionsmöglichkeiten im Verein und Ehrenamt
 - Ehrenamt – kann projektorientiert werden, statt „lebenslang“
- Online-Teilnahmen/virtuelle Teilnahmen im Vereinsleben
- Mitglieder müssen „Fans“ werden!
- Partiiell mögliche Verantwortung - projektorientiert statt „lebenslang“
- Die Website als offizielles Mitteilungsorgans des Vereins
- Online-Teilnahmen/virtuelle Teilnahmen im Vereinsleben
- Virtuelle Mitgliederversammlungen
- Die Schaffung der Grundlagen für das digitale Vereinsheim
- ...



➔ Ziel: Gestalten statt verwalten



DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN ZUR SATZUNG





Die gesetzlichen Grundlagen zum Vereinsrecht und zur Satzung finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch | BGB



Vereinsrecht

- Die Grundlagen des Vereinsrechts im engeren Sinne definiert das Bürgerliche Gesetzbuch. Die Gründung, Organisation und Haftung des Vereins ist in den §§ 21–79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt.
- Der vereinsrechtliche Rahmen des BGB wird ergänzt durch weitere Gesetze und Verordnungen, die insbesondere für den eingetragenen Verein rechtsstaatliche Kontroll-, aber auch Schutzfunktionen erfüllen.

Gemeinnützigkeitsrecht

- Die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervorteile beeinflussen die praktische Vereinsarbeit, die öffentliche Wirkung des Vereins und vor allem seine finanziellen Grundlagen und Spielräume entscheidend.



Die Satzung eines Vereins ist seine Verfassung (§ 25 BGB).



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) | § 25 Verfassung

- Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften ... beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.
- Bei Vereinseintritt erkennt jedes Mitglied diese Vereinssatzung (Verfassung) an ...
- ... und damit auch seine Rechte und Pflichten, die aus ihr hervorgehen.

Wichtig: Eine Satzung sollte auf dem aktuellen Stand sein!

Anmerkung:

Es gibt Vereinsvorstände, die eine Satzungsänderung scheuen, weil diese als arbeitsintensiv empfunden wird oder die Aussprache in der Mitgliederversammlung vermieden werden soll.

Diese Vermeidungsstrategien sind nicht zielführend. Daher ist darauf zu verzichten!



Kein Verein ohne Satzung!



- Jeder Verein benötigt eine Satzung
- Die Satzung wird bei der Gründung des Vereins beschlossen und verabschiedet

Rechtlicher Anspruch der Mitglieder:

- Jedes Mitglied hat einen rechtlichen Anspruch auf die Satzung in ihrer aktuellen Form.
- Dieser Anspruch wird aus der Mitgliedschaft abgeleitet.



Das Registergericht



Jeder eingetragene Verein muss seine Satzung dem zuständigen Amtsgericht beim Registergericht einreichen.

Veröffentlichung

Die Satzung ist bei dem Gericht, das das Vereinsregister führt, für jedermann einsehbar |

§ 79 Absatz 1 BGB

-> Deshalb besteht für den Verein keine Veröffentlichungspflicht.

Hinweis:

Aus Gründen der Einfachheit der Zugänglichkeit für die Mitglieder ist eine Veröffentlichung auf der Website anzuraten (Anspruch auf neueste Fassung).

Wichtig ist die Veröffentlichung der Satzung auf der Homepage zur Transparenz für

- Interessierte
- Sponsoren
- und potentielle Mitglieder



Der Irrglaube bei der Satzungseinreichung:

- Das Vereinsregister prüft die Satzung nicht auf den Inhalt.
- Tatsächlich prüft das Vereinsregister nur die nach dem BGB erforderlichen Dinge.
- ... ob die Satzung insgesamt stimmig ist, wird aber nicht geprüft!

Falsche Schlussfolgerung:

Dennoch argumentieren viele Vorstände aber damit, die Satzung wäre im Vereinsregister eingetragen und damit einhergehend ja geprüft, ob alles richtig ist.





SATZUNG 4.0

Das MUSS

... die gesetzlichen Mindestanforderungen



Das SOLL

... zur Rechtskonformität



Das KANN

... die Möglichkeiten der Auslagerungen in Vereins- und Geschäftsordnungen





Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins MUSS nach § 57 BGB enthalten:



- Name des Vereins
- Zweck des Vereins
- Sitz des Vereins
- Hinweis auf Eintragung

**! KEINE Auslagerung in
Vereinsordnungen möglich !**



Der Verein muss mindestens zwei Organe haben:

- 1. die Mitgliederversammlung (nach § 32 und § 58 BGB)**
- 2. der Vorstand (nach § 26 BGB)**

Die Satzung kann weitere Organe frei bestimmen, z.B.

- der Ältestenrat
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Geschäftsführer
- der Beirat



Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins SOLL nach § 58 BGB enthalten:

- **Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder**
 - Satzungsregelung über den Ein- und Austritt der Mitglieder
 - Form der Eintrittserklärung
- **Bestimmungen über Mitgliedsbeiträge**
 - **Regelung über die Beiträge**, mindestens jedoch, dass Beiträge erhoben oder nicht erhoben werden
 - Art und Höhe der Beiträge müssen nicht in der Satzung bestimmt werden

Kann ausgelagert werden



Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins SOLL nach § 58 BGB enthalten:

- **Bildung des Vorstandes**

[Die eindeutige Festlegung, wie sich der Vorstand zusammensetzt]

- **Mindestangabe**, aus wie vielen Personen der Vorstand sich zusammensetzt
- Freie Bezeichnung der Ämter
- Zweifelsfreie Deutung der Ämter
- **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der sogenannte gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB, der den Verein im Rechtsverkehr vertritt und die Geschäftsführung wahrnimmt.

Kann ausgelagert werden



Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins SOLL nach § 58 BGB enthalten:

Regelungen zum Vorstand

- Die Organisationsverantwortung des Vorstands **soll in der Satzung klar festgelegt sein.**
- Die Organisationsverantwortung des Vorstands muss auch durchführbar sein.
- Achtung bei Vorständen, die nicht im Land des Vereines leben.
Wenn der Vorstand außer Landes lebt, ist es schwierig, einen Verein zu organisieren.
- Empfehlenswert ist, die Dauer der Amtszeit des Vorstands in die Satzung zu schreiben.
- Die Dauer der Amtszeit des Vorstands kann frei gewählt werden.
- Auch ein **Mindestalter** kann die Satzung enthalten.
In jedem Fall jedoch müssen **Vorstände sieben Jahre alt** sein
(Beschränkte Geschäftsfähigkeit).

Kann ausgelagert werden



Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins SOLL nach § 58 BGB enthalten:

- **Einberufung der Mitgliederversammlung**
 - Die Voraussetzung und Form der Einberufung ist frei entscheidbar.
 - Die Regelungen müssen aber eindeutig und bestimmt sein.
- „Beurkundung der Vereinsbeschlüsse“ *)

Protokolle zu Beschlussfassungen

- Protokolle sind aus Gründen der Beweiskraft sinnvoll.
- Über die Art der Protokollierung kann in der Satzung frei bestimmt werden.
- Üblich ist ein Ergebnis- und nicht ein Ablaufprotokoll.
- Die Zeichnenden sollten klar erkenntlich sein (z.B. 1. Vorstand).

*) Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

Kann ausgelagert werden

Das BGB ordnet keine ausdrückliche Verpflichtung zur Beurkundung (Protokollierung) gefasster Beschlüsse an, auch nicht zur Beschlusswirksamkeit!



KANN-Inhalte der Vereinssatzung

Alle nicht in der Satzung geregelten Anforderungen, welche die innere Organisation des Vereins angehen, werden im Übrigen durch die § 21 ff. BGB geregelt.

- §§ 21 ff. BGB stellen somit eine „gesetzliche Regelvereinsverfassung“ dar.
- Satzungsregelungen sind nur erforderlich, soweit für den Verein andere Regelungen gelten.
- Grundsätzlich sind Abweichungen zulässig.

Der Verein besitzt eine sogenannte Vereinsautonomie

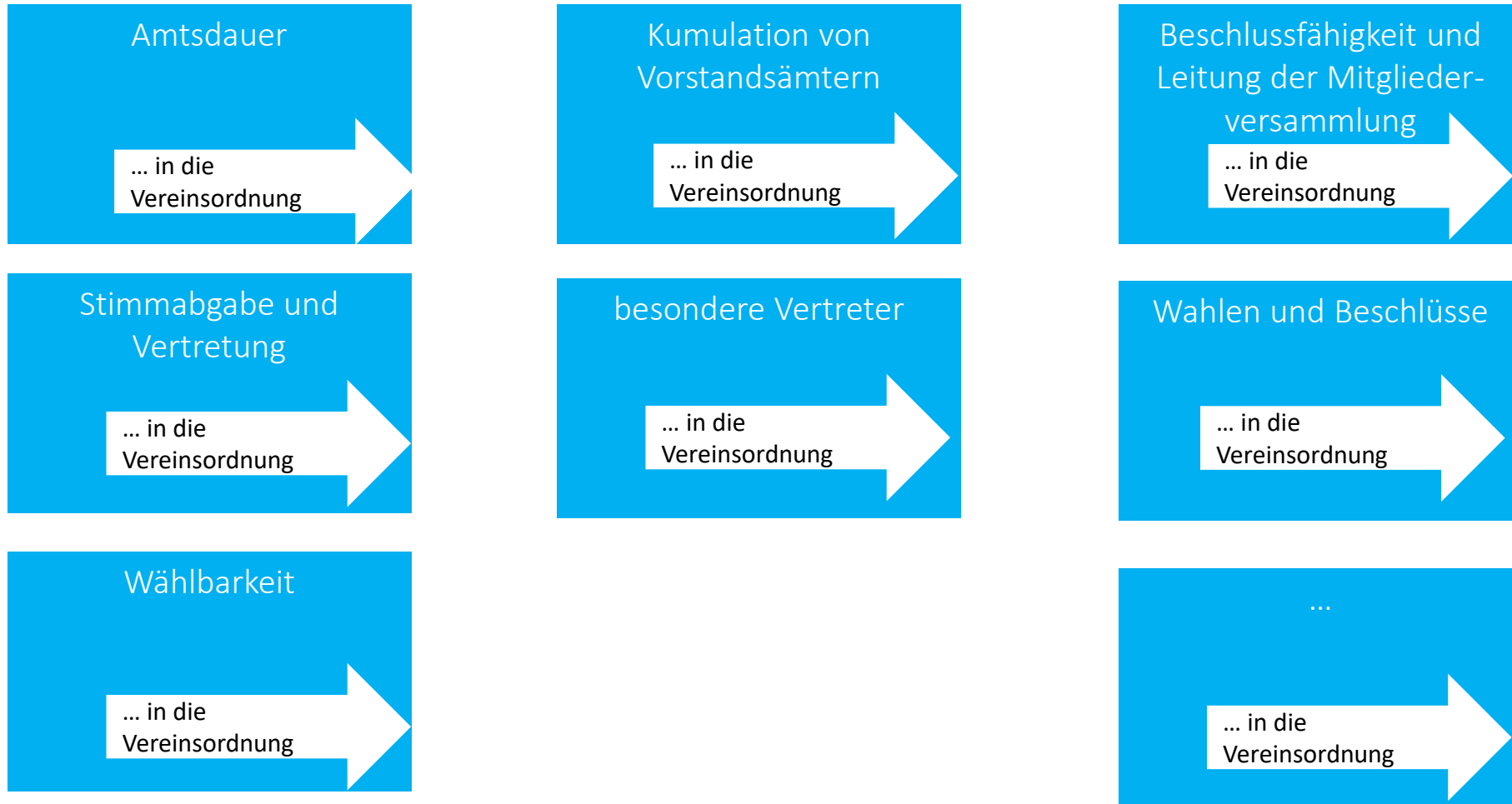
➤ Hierdurch kann der Verein seine innere Ordnung im Wesentlichen selbst bestimmen.

Beispiele:

- Beschränkung der Mitgliederrechte
- Der Vorstand kann eine übermächtige Sonderstellung bekommen.
- Bestimmten Mitgliedern können Sonderrechte eingeräumt werden (Bsp.: Mehrfachstimmrechte).



Sinnvolle Ergänzungen – „Die Kür“



Wichtig: Alle Kür-Angaben sind in Ordnungen auslagerbar.

Diese Ordnungen sind externe Ordnungen und daher im Regelfall von der Mitgliederversammlung zu beschließen.



Mindestinhalte der Mustersatzung lt. Justizportal NRW als Grundlage zur Eintragung

- Bestimmungen über den Namen, Sitz und Zweck des Vereins und darüber, dass er in das Vereinsregister eingetragen werden soll (in der Mustersatzung: § 1, § 3, zweiter Gliederungspunkt)
- Bestimmungen über Eintritt und Austritt der Mitglieder (in der Mustersatzung: §§ 7, 8)
- Bestimmungen über die Bildung des vertretungsberechtigten Vorstandes (in der Mustersatzung: § 12, erster Gliederungspunkt)
- Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (in der Mustersatzung: § 11, zweiter und dritter Gliederungspunkt, vierter Gliederungspunkt Satz 1, letzter Gliederungspunkt)
- das Datum der Errichtung



Kann-Inhalte der Mustersatzung lt. Justizportal NRW

- Geschäftsjahr
- Organe des Vereins
- Wer ist oberstes Organ?
- Erweiterter Vorstand, Beirat etc.
- Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins



Notwendigkeit für AO § 60, Abs. 1 der Abgabenordnung –
Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins mit Erweiterung zu

- Selbstloser Tätigkeit
- Mittelverwendung
- Verbot von Begünstigungen



Da es sich bei der Ehrenamtspauschale um eine Aufwandsentschädigung für die geleistete Tätigkeit im Verein handelt, ist als erstes

- eine Satzungsgrundlage erforderlich die es dem Verein gestattet, ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein zu vergüten.
- Des weiteren ist dringend zu empfehlen, die wichtigsten Vereinbarungen mit dem Ehrenamtlichen in einem Vertrag schriftlich zu regeln, dies gilt insbesondere für den Nachweis der geleisteten Tätigkeit.

Dreh- und Angelpunkt: Satzung & Gemeinnützigkeit

Die Art der Ausübung der Vereinsämter und die Frage einer Vergütung dieser Tätigkeit werden rechtlich durch

- die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zur Gemeinnützigkeit (§§ 52 ff. AO)
- das BGB-Vereinsrecht und durch
- die Satzung eines Vereins bestimmt.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderung im Verein

- Die Zuständigkeit für Satzungsänderungen liegt grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.

Voraussetzung für die Satzungsänderungen | mit Ausnahme der Änderung des Vereinszwecks

- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig | § 33, Abs. 1, Satz 1 BGB, sofern sich nichts Abweichendes aus der Satzung ergibt.

Beschlussfähigkeit

- Wenn die Satzung keine Vorgaben zur Beschlussfähigkeit enthält und auch nicht die seltene Ausnahme eines Gewohnheitsrechts greift, muss mindestens ein Mitglied auf der Mitgliederversammlung anwesend sein.
- Anwesenheit und Beschlussfassungen müssen für die Nachweisbarkeit protokolliert werden.

Wichtig: Beachtung der **konformen Einladung zur Mitgliederversammlung!**



Was muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung beachtet werden?

Formale Voraussetzungen der Satzungsänderung |

- Stets sind die betroffenen Bestimmungen und – zumindest stichwortartig – die wesentliche Inhaltsänderung anzugeben – und dies schon bei der Einladung.
- Empfehlenswert ist eine Gegenüberstellung des derzeitigen und des geplanten Wortlauts der zu ändernden Regelung.

Achtung:

Bei der Beschlussfassung selbst sind die genaue Titulierung und Gegenüberstellung notwendig

→ eine sogenannte **Synopse**.



Einberufungsfrist

Einberufungsfrist – keine gesetzlichen Vorschriften

- Deshalb kann die Einberufungsfrist einer Mitgliederversammlung in der Satzung ohne gesetzliche Vorgaben geregelt werden.

Die in der Satzung festgelegte Einberufungsfrist muss eingehalten werden!

- Diese Frist muss „angemessen“ sein; die Auslegung hängt wiederum von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.
- Sinn und Zweck der Einberufungsfrist ist es zu gewährleisten, dass den Mitgliedern ausreichend Zeit bleibt, sich mit den Beschlussgegenständen zu befassen, eventuell noch ergänzende Informationen einzuholen und sich über ihr Abstimmungsverhalten klar zu werden.





§ xxx Ergänzende Regelungen

Der Verein kann sich ergänzende Regelungen und Nebenordnungen geben.

Der Vorstand wird ermächtigt, eigenständig alle formellen Änderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Anforderungen gegeben sind.

- a. Verwaltungsordnung (VWO)
- b. Geschäftsordnung (GSO)
- c. Finanzordnung (FNO)
- d. Lehrordnung (LEO)
- e. Ehrungsordnung (ERO)
- f. Gebührenordnung (GBO)
- g. Deutsche Vereins- und Ehrenamtsordnung des (DVO)
- h. Datenschutzordnung (DSO)
- i. Ordnung Virtueller-Raum

Diese Ordnungen/Nebenordnungen sind durch die Mitgliederversammlung ergänz- und erweiterbar.



§ xxx Virtueller Raum

1. Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig.

Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet.

Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist dann das Mitglied selbst zuständig.

Für die Mitglieder, die keine Möglichkeit der E-Mail-Annahme haben, erfolgt die Einladung nach Maßgabe der ergänzenden Ordnungen.

2. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

erfolgen auf der Website/Homepage des Vereins als offiziellem Organ.

3. Online-Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung werden in der Ordnung „Virtueller Raum“ ergänzend geregelt.



(VEREINS-) ORDNUNGEN



Die Satzung ist der Kern der Verfassung!

Die Satzung ist dabei das zentrale Rechtsdokument.

Die Satzung sollte „schlank“ gehalten werden. So lassen sich häufige und aufwendige Satzungsänderungen vermeiden.

Vereins- und Geschäftsordnungen können als weitere Bestandteile des Regelungsrahmens eines Vereins – im Vergleich zur Satzung als „**nachrangige Normen**“ – neben die Satzung treten.

Bestimmte Teile des Vereinslebens werden bewusst in Vereinsordnungen geregelt.

Zusätzlich zur Satzung gibt es deshalb in vielen Vereinen Ordnungen.

- Ordnungen werden nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt.
- Ordnungen werden aber von der Rechtsprechung anerkannt.
- Ordnungen sind somit Teil der Verfassung eines Vereins gemäß § 25 BGB.



Ordnungen werden vor allem aus zwei Gründen neben die Satzung gestellt:

- Die Satzung soll nicht durch Detailregelungen überlastet werden.
- Viele Regelungen in der Satzung betreffen wiederum nur Teilbereiche des Vereins .

Vorteile:

- Eine Vereinsordnung lässt sich durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des jeweiligen Vereinsorgans (zum Beispiel Vorstand) ändern.
- Es gibt keine besonderen Mehrheitsanforderungen.
- Es ist auch keine Eintragung ins Vereinsregister erforderlich.

Wichtig: Das gilt aber nur, wenn die Vereinsordnung nicht Satzungsbestandteil ist.



Weitere Gründe für die Ausgliederung:

- Änderungen, die kurzfristig erfolgen sollen oder stetigem Wandel unterliegen (z.B. Datenschutz), kann der Vorstand beschließen. Dies muss nicht über die ordentliche Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- ein Wandel in der Mitgliedschaft
- das Engagement jüngerer Generationen

veränderte Bedürfnisse im Hinblick auf:

- Kommunikation
- Mitverantwortung
- Entscheidung
- Virtualisierung des Vereinslebens

Anmerkung: Im Übrigen ist zu erwarten, dass die Hüter/-innen des Gemeinnützigkeitsrechts in den Steuerverwaltungen nach und nach darauf drängen werden, dass die Vereinssatzungen an die Mindestanforderungen der Mustersatzung angepasst werden.



Zweck und Reichweite

Ordnungen können sich nur an die Mitglieder eines Organs richten, z.B.

- den Vorstand
- an einen bestimmten Kreis von Mitgliedern, z.B. Wettkampfordnung
- oder an alle Vereinsmitglieder, z.B. Finanzordnung

Eine Sonderform der Vereinsordnung ist die Geschäftsordnung.

Während Vereinsordnungen den „Betrieb des Vereines“ regeln, bezieht sich die Geschäftsordnung auf den (Entscheidungs-)Ablauf eines Vereinsorgans (z.B. Vorstand, Mitgliederversammlung).

Geschäftsordnungen sind auch ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage in der Satzung zulässig.



Bekanntmachung von Ordnungen

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen müssen gegenüber den Mitgliedern bekannt gemacht werden, um wirksam zu sein.

Verbindlich wird eine Vereinsordnung erst, wenn sie allen Mitgliedern (oder Organmitgliedern) bekannt gemacht wurde.

Es bieten sich an:

- der Aushang im Vereinsheim
- Rundschreiben an die Mitglieder oder
- eine Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift oder
- die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in der Vereinsgeschäftsstelle Kenntnis zu nehmen.

Die Schriftform (Brief) ist nicht unbedingt erforderlich.

Eine Pflicht, die Vereinsordnungen neuen Mitgliedern beim Beitritt auszuhändigen, gibt es nicht.



Anmerkung:

Der Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg hat auf Nachfrage durch den bvve mitgeteilt dass Datenschutzordnungen/Datenschutzrichtlinien durch die Vereinsvorstände in Form eines Dekrets auch ohne Mitgliederversammlung erlassen werden können.

Hierdurch soll eine schnelle und unkomplizierte Erreichung der Datenschutzkonformität innerhalb der Informationspflichten erreicht werden.

Es ist darauf zu achten dass in der Satzung keine gegenteilige Regelung steht.

VEREINSORDNUNGEN ALS NACHRANGIGE VORSCHRIFTEN

Der Begriff „**Vereinsordnung**“ ist im Vereinsrecht des **BGB nicht geregelt**.

- Für den Erlass einer Vereinsordnung ist in der Satzung des Vereins eine so genannte **Ermächtigungsgrundlage** erforderlich,
- d. h., die **Satzung** muss die wesentlichen **Grundlagen** für die Vereinsordnung regeln.

In der Rechtsprechung ist jedoch seit vielen Jahren anerkannt, dass ergänzend zur Satzung, es als Ausfluss der **Vereins- und Satzungsautonomie des Vereins (Art. 9 GG)** zulässig ist, wenn ein Verein im Rang unterhalb der Satzung sog. **Vereinsordnungen** erlässt, die **Regelungen für das Vereinsleben** enthalten können.

VEREINSORDNUNGEN ALS NACHRANGIGE VORSCHRIFTEN

Vereinsordnungen ohne Satzungscharakter werden mit einem entsprechenden Verweis in der Satzung zur **vereinsinternen, verbindlichen Vorschrift**.

Vereinsordnungen können auch optional (per Kann-Regelung) eingeführt werden.
Sie müssen dann nicht gleich aufgestellt werden, sondern werden erst bei Bedarf eingeführt.

Dazu sollte geregelt werden:

- dass sie kein Satzungsbestandteil sind
- welche Reichweite sie haben
- wer sie erlässt
- welche besonderen Verfahrensvorschriften gelten sollten (zum Beispiel bei der Bekanntmachung)

VEREINSORDNUNGEN ALS NACHRANGIGE VORSCHRIFTEN

- Vereinsordnungen sind gegenüber der Satzung **nachrangige Normen**. Sie sind aber für die entsprechenden Mitglieder(kreise) ebenso verbindlich wie Satzungsregelungen, können aber die Satzung nicht durchbrechen.
- **Widerspricht eine Regelung der Satzung, ist sie unwirksam.**
- Das gilt auch, wenn die Vereinsordnung nicht ausreichend klar formuliert ist.
- Vereinsordnungen können **nur Bereiche** regeln, die **nicht zur Verfassung** des Vereins gehören.
- Grundentscheidungen und Leitprinzipien des Vereinslebens können nur durch die Satzung geregelt werden.
- Vereinsordnungen müssen sich auf die Ausgestaltung und verfahrensmäßige Durchführung der Satzungsregelungen beschränken.
-

Anders als die Satzung müssen Vereinsordnungen nicht zwingend beim Finanzamt vorgelegt werden.

- Im Rahmen der Überprüfung, ob die tatsächliche Geschäftsführung den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht, kann das Finanzamt aber Einsicht in vorliegende Vereinsordnungen nehmen.
- Auch Vereinsordnungen müssen deswegen die Vorgaben der Gemeinnützigkeit beachten.
- Das gilt besonders für den Grundsatz der Mittelbindung – also zum Beispiel für Grund und Höhe von Aufwandsersatz an die Mitglieder in Reisekostenordnungen.
- Der Fiskus checkt Vereinsordnungen bei der Prüfung von Aufwandsspenden.
- Aufpassen heißt es auch für Vereine, die beim Verzicht auf Vergütungen und Aufwandsersatz eine Spendenquittung ausstellen (Aufwandsspende).
- Das Finanzamt zieht bei der Klärung der Frage, ob und in welcher Höhe tatsächlich ein Zahlungsanspruch bestand, nämlich auch Vereinsordnungen heran.
Ist zum Beispiel die tatsächlich gezahlte Aufwandserstattung für die Nutzung des privaten Pkw höher als die Reisekostenordnung des Vereins das vorsieht, wird der Spendenabzug verweigert.

Mit Hilfe von Vereinsordnungen gestalten Sie das Vereinsleben rechtssicher

Vereinsordnungen sind ein sehr gutes Instrument für den Vorstand. Sie machen das Vereinsleben rechtssicher, und halten die Vereinssatzung trotzdem „schlank“.

Grundsätzliches zu Vereinsordnungen

„Vereinsordnungen“ regeln speziellere, nicht die Grundentscheidungen betreffende, Fragen des Vereinslebens und binden die Mitglieder wie die Satzung selbst.

Meist werden damit Vereinsordnungen neben der Satzung bezeichnet, die Organe des Vereins (zum Beispiel Vorstand oder Beirat) oder Tätigkeitsbereiche und Verfahren regeln.

Zuständig für den **Erlass von Vereinsordnungen** ist – wenn die Satzung das nicht anders regelt – grundsätzlich die **Mitgliederversammlung**.

Solange die Mitgliederversammlung von diesem Recht keinen Gebrauch macht, kann sich jedes Vereinsorgan selbst eine Geschäftsordnung geben (sogenannte organinterne Geschäftsordnung) – dies aber nur für den eigenen Geschäftsbereich.

So kann zum Beispiel der Vorstand die Aufgabenteilung unter seinen Mitgliedern durch eine Geschäftsordnung regeln. Diese ist aber gegenüber Weisungen der Mitgliederversammlung nachrangig.

Achtung: Ohne Regelungen drohen Fallstricke!

Beispiel: Ehrenamtszuschale für Vorstände

- Wird eine Ehrenamtszuschale an Vorstände ausbezahlt, ohne dass hierfür eine Satzungsgrundlage besteht, ist dies nicht zulässig.
- **Soll der Vorstand die Ehrenamtszuschale erhalten, muss hierfür unbedingt eine Satzungsgrundlage existieren.**
- **Wird die Ehrenamtszuschale an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage gezahlt, ist die Gemeinnützigkeit massiv in Gefahr. Unter Umständen führt das zur Nachforderung von Steuern.**



Achtung:

- Verstöße gegen die Satzung sind kein Kavaliersdelikt.
- Verstöße können den Verlust der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen.

ORDNUNG IST NICHT GLEICH ORDNUNG – „ZWEI PAAR SCHUHE“



Ordnungen



Geschäftsordnung
- INTERN -

- keine Ermächtigung durch die Satzung erforderlich
- Regelung des Geschäftsgangs



Vereinsordnung
- EXTERN -

- immer Grundlage in der Satzung erforderlich
- Nachrangige Vorschriften



Der Verein kann Vereinsordnungen erlassen.

Es muss unterschieden werden zwischen

- Ordnungen, die Satzungsbestandteil sind und
- Ordnung die NICHT Satzungsbestandteil sind.

VEREINSORDNUNGEN VS. GESCHÄFTSORDNUNG

**Vereinsordnung ist nicht gleich Geschäftsordnung –
externe und interne Ordnungen**

-> Die Begriffe Vereinsordnung und Geschäftsordnung dürfen nicht synonym verwendet werden.

Kein Vermischen von satzungsnachrangigen Vereinsordnungen und satzungsnachrangigen Geschäftsordnungen!

Interne Geschäftsordnungen

- Eine Geschäftsordnung regelt lediglich den Geschäftsgang der einzelnen Vereinsorgane. (interne Ordnung)
- Die Vereinsorgane können sich eine Geschäftsordnung selbst geben, ohne dazu durch die Satzung ausdrücklich ermächtigt zu sein.
- Diese können deshalb auch jederzeit seitens des Vorstands bei Vorlage eines triftigen Grundes geändert werden.
- Daraus folgt, dass nur eine beschränkte Bindung des Vorstands an diese Geschäftsordnung besteht.
- Die Mitgliederversammlung beziehungsweise ein einzelnes Vereinsmitglied kann den Vorstand nicht wegen eines Verstoßes gegen die interne Geschäftsordnung rügen oder sogar einen diesbezüglichen Beschluss anfechten.

Externe Vereinsordnungen

Eine Vereinsordnung (externe Ordnung) braucht dagegen immer eine Grundlage in der Satzung, damit sie verbindlich ist.

Unterschieden werden müssen dabei:

- Vereinsordnungen als Satzungsbestandteil
- Vereinsordnungen als nachrangige Vorschriften
- Externe Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Diese Regeln sind für die Arbeit des Vorstands bindend und können von ihm auch nicht geändert werden.
- Bei Verletzungen gegen eine Regel der externen Vereinsordnung stellt dies eine Verletzung der Amtspflichten des Vorstandes dar

ORDNUNG IST NICHT GLEICH ORDNUNG – „ZWEI PAAR SCHUHE“



Ordnungen



Geschäftsordnung
- INTERN -

- keine Ermächtigung durch die Satzung erforderlich
- Regelung des Geschäftsgangs

Darf ein Vorstand eine „Geschäftsordnung“ mit wesentlichen Abweichungen zur Satzung ohne Mitgliederbeschluss auflegen?

- Geschäftsordnungen müssen sich immer im Rahmen der Satzung bewegen.
- Geschäftsordnungen durch die Mitgliederversammlung dürfen nicht der Satzung zuwiderlaufen.
- Eine nicht satzungskonforme Geschäftsordnung müsste durch eine Satzungsänderung geändert werden.

Anwendungsfall als Beispielauszug aus der Satzung:

„Der Vorstand erlässt zur Regelung des Vereinslebens eine Geschäftsordnung und Richtlinien.“

Fallanwendung:

Kann der Vorstand damit in der Geschäftsordnung den Status von eigenständigen Regionalleitern bestimmen und weitere bedeutende Vereinsregeln aufstellen?

Nein, dies alles ist nicht Gegenstand der Satzung und wurde auch nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt.

„Der Vorstand erlässt zur Regelung des Vereinslebens eine Geschäftsordnung und Richtlinien.“

Ist eine solche Satzungsermächtigung überhaupt wirksam?

- Diese Satzungsermächtigung dürfte völlig ins Leere gehen, da die Bezeichnungen „Regelung des Vereinslebens“ und „Richtlinien“ zu unbestimmt sind.
- Eine ausreichende Ermächtigung muss Angaben darüber enthalten, was die Geschäftsordnung ungefähr regeln soll.
- „... **des Vereinslebens**“ ist viel zu allgemein und „**Richtlinien**“ sagt gar nichts darüber aus, was darin näher geregelt werden soll.

Konsequenz

- Die Geschäftsordnung darf nur Dinge regeln, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen.
- Regelt die Geschäftsordnung Dinge außerhalb des Vorstandsaufgabenbereichs,
- muss die Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- Zu weit gehende GO-Regelungen müsste der Vorstand nach Aufforderung durch die Mitgliederversammlung zurücknehmen.

Wichtig: Die Einberufung eine Mitgliederversammlung kann u.U. (§37, Abs. 1 BGB) von Mitgliedern gefordert werden.

ORDNUNG IST NICHT GLEICH ORDNUNG – „ZWEI PAAR SCHUHE“



Ordnungen



Vereinsordnung
- EXTERN -

- immer Grundlage in der Satzung erforderlich
- Nachrangige Vorschriften

Fremdordnungen

Statt eigenen Ordnungen kann sich ein Verein auch fremden Ordnungen unterwerfen.

Typischerweise gilt das für Regelwerke von Verbänden, zum Beispiel Wettkampfregele bei Sportverbänden.

- Auch hier gilt die Unterscheidung von Vereinsordnungen als Satzungsbestandteil und Vereinsordnungen als nachrangige Vorschriften.
- Vereinsordnungen von Verbänden gelten aber nur für die Mitgliedsvereine.
- Sollen sich auch deren Mitglieder dieser Verbandsordnung unterwerfen, muss der Mitgliedsverein auf die Verbandsordnung in seiner eigenen Satzung verweisen.
- Möglich ist aber auch, dass die Mitglieder die Verbandsordnung durch Einzelvertrag anerkennen oder zusätzlich Mitglieder des Verbandes werden.



FRAGEN ?



WIR BRAUCHEN LÖSUNGEN BEZÜGLICH ...

ORGANISATIONSMANAGEMENT

SCHLANKE STRUKTUREN

NACHFOLGEREGELUNGEN

DAS ZIEL: NACHFOLGE- UND ZUKUNFTSFÄHIGKEIT

DAS VIRTUELLE VEREINSHEIM



- Ein Verband / Verein ist in der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei.
- Er kann eigene Regelungen für Mitgliederversammlungen schaffen.
- Virtuelle Mitgliederversammlungen und Online-Wahlen sind deshalb grundsätzlich möglich.
- Alle Regelungen zur virtuellen Teilnahme müssen jedoch in der Satzung oder in einer Vereinsordnung niedergelegt werden.
- Der Verein kann eigene Regelungen für Mitgliederversammlungen schaffen.
- Denkbar ist auch eine Versammlung in Mischform zwischen Online-Teilnahme und physischer Präsenz.

Wichtig: Virtuelle Mitgliederversammlungen und Online-Wahlen sind deshalb grundsätzlich möglich!



Die Vorteile der virtuellen Mitgliederversammlung:

Zuverlässigkeit:

- Virtuelle Verfahren sind aufgrund der technischen Möglichkeiten zur Registrierung, Speicherung und Abzählung der abgegebenen Stimmen oder Stimmenthaltungen zuverlässiger als das Identifizieren und Zählen flüchtiger Handzeichen in einer herkömmlichen Versammlung.

Unbegrenzte Anzahl der Teilnehmer

- An einem Online-Verfahren kann grundsätzlich eine unbegrenzte Zahl von Personen teilnehmen.

ermöglicht Abstimmung über längere Zeiträume

- z.B. erstreckt über mehrere Tage

namentliche Abstimmungen

- Auch eine namentliche Einzelabstimmung ist möglich.

Interaktionen können zwischengeschaltet werden

- Zeitfenster für Fragen und Interaktionen können eingeplant werden.



Fazit der virtuellen Mitgliederversammlung:

Die Online-Teilnahme bzw. elektronische Stimmabgabe kann **eine moderne Alternative und Ergänzung** zur herkömmlichen Präsenzversammlung sein.

Explizit kann dies auch auf Vorstandsitzungen und Abstimmungen übertragen gelten.

Chancen durch Mitbestimmung

Wer will ehrenamtlich an Projekten mitarbeiten, wenn er an den Entscheidungen nicht mitwirkend abstimmen kann, nur weil er beruflich verhindert ist (Orts-Ungebundenheit)?

Örtlich nicht mehr anwesende Ehrenamtliche können online wieder dabei sein – unabhängig von der räumlichen, physischen Entfernung

Achtung: Die Online-Wahl bedarf allerdings einer ausdifferenzierten, satzungsgemäßen Grundlage!



§ xxx Virtueller Raum

1. Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig.

Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet.

Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist dann das Mitglied selbst zuständig.

Für die Mitglieder, die keine Möglichkeit der E-Mail-Annahme haben, erfolgt die Einladung nach Maßgabe der ergänzenden Ordnungen.

2. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

erfolgen auf der Website/Homepage des Vereins als offiziellem Organ.

3. Online-Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung werden in der Ordnung „Virtueller Raum“ ergänzend geregelt.

Wo wollen wir hin?





ZIELGRUPPE, ANGEBOT UND MARKETING

- **Bewusstheit über den „eentlichen“ Zweck unseres Vereins (Zusammenkommen, Gemeinschaft leben etc.)**
- **klare Definition unseres Angebots und auch des Nicht-Angebots**
- **Professionelle Programm- und Veranstaltungsplanung**
- **Zielgruppenspezifische Ansprache**
- **Marketingkonzept**





Transformation ist nichts anderes als die zielgerichtete Anpassung eines Vereins an die fortschreitende Digitalisierung.



... eigentlich ist es 5 vor Zwölf ...



Dinge verändern sich | ... sie werden neu | ... sie werden anders

Politics

Sed ut perspiciatis unde omnis iste natus error sit voluptatem accusantium doloremque laudantium

totam rem aperiam, eaque ipsa quae ab illo inventore veritatis et quasi architecto beatae vitae dicta sunt explicabo. Nemo enim ipsam voluptatem quia voluptas sit aspernatur aut odit aut fugit, sed quia consequuntur magni dolores eos qui ratione voluptatem sequi nesciunt. Neque porro quisquam est, qui dolorem ipsum quia dolor sit amet, consectetur, adipisci velit, sed quia non numquam eius modi tempora incidunt ut labore et dolore magnam aliquam quaerat voluptatem.

Business

Quis autem vel cum iure reprehenderit qui in ea voluptate velit esse quam nihil molestiae consequatur

vel illum qui dolorem eum fugiat quo voluptas nulla pariatur? At vero eos et accusamus et iusto odio dignissimos ducimus qui blanditiis praesentium voluptatum deleniti atque corrupti quos dolores et quas molestias excepturi sint occaecati cupiditate non provident, similique sunt in culpa qui officia deserunt mollitia animi, id est laborum et dolorum fuga. Et harum quidem rerum facilis est et expedit dicto, non libero tempore, cum soluta nobis est eligendi optio cumque nihil impedit quo minus id quod maxime placeat facere possimus, omnis voluptas assumenda est, omnis dolor repellendus. Temporibus autem quibusdam et aut officiis debitis aut rerum necessitatibus saepe eveniet ut et voluptates repudiandae sint et molestiae non recusandae. Itaque earum rerum hic tenetur a sapiente delectus, ut aut reiciendis doloribus asperiores consequatur aut perferendis doloribus asperiores repellat. Sed ut perspiciatis unde omnis iste natus error sit voluptatem accusantium doloremque laudantium, totam rem aperiam, eaque ipsa quae ab illo inventore veritatis et quasi architecto beatae vitae dicta sunt.

Technology

Nemo enim ipsam voluptatem quia voluptas sit aspernatur aut odit aut fugit

sed quia consequuntur magni dolores eos qui ratione voluptatem sequi nesciunt. Neque porro quisquam est, qui dolorem ipsum quia dolor sit amet, consectetur, adipisci velit, sed quia non numquam eius modi tempora incidunt ut labore et dolore magnam aliquam quaerat voluptatem. Ut enim ad minima veniam, quis nostrum exercitationem ullam corporis suscipit tempore qui magni dolores eos qui ratione voluptatem sequi nesciunt. Neque porro quisquam est, qui dolorem ipsum quia dolor sit amet, consectetur, adipisci velit, sed quia non numquam eius modi tempora incidunt ut labore et dolore magnam aliquam quaerat voluptatem. Ut enim ad minima veniam, quis nostrum exercitationem ullam corporis suscipit tempore qui magni dolores eos qui ratione voluptatem sequi nesciunt.

.VEREIN 4.0
Zukunft Ehrenamt

Nächster Workshop: Verein 4.0 – Digitalisierung
nächster Termine unter <https://bvve.de>



Vereinfachungen von Handlungen durch die Cloud

- E-Mail-Verschlüsselungen können durch Uploads umgangen werden
- DSGVO-konformer Datenaustausch in der Verwaltung
- Konforme Mitgliederverwaltung
- Die Daten liegen immer beim Verein
- Anforderungen der TOMs sind einfacher und effizienter umzusetzen
- Effektive Vereinsarbeit

In Anlehnung an das Regierungsprojekt „Industrie 4.0“ benötigen wir auch im Verein, im Ehrenamt, im bürgerschaftlichen Engagement neue Möglichkeiten und Strategien, die das Engagement weiterbringen und vorantreiben.

LÖSUNGSORIENTIERTES HANDELN MIT DER CLOUD

Vereinfachungen von Handlungen durch die Cloud

- effektive Mitgliederverwaltung
- zentrale Dokumentenverwaltung
- Zugriffsmöglichkeiten von überall
- Schritt zur Digitalisierung
- Zuständigkeiten klar zu definieren durch Berechtigungen
- DSGVO konforme Verwaltung
 - E-Mailverschlüsselungen können durch Uploads umgangen werden
 - Zentraler Zugang - Die Daten liegen immer beim Verein.
 - Berechtigungen
 - Anforderungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen sind einfacher und effizienter umzusetzen

Ab dem 2.Quartal 2020 Seminare und Workshops in Sachen Cloud

Sie kommen mit dem Notebook und gehen mit der Vereins-Cloud – fix und fertig ;-)



Digitalisierung ist nichts anderes als die zunehmende Durchdringung von Wirtschaft und Gesellschaft mit digitalen Technologien z.B. in

- Social Media
- Big Data
- Clouds
- Smart Devices
- Internet der Dinge

FOLLOW  NETWORKING



Unsere Kinder sind digitale Natives

– die Bits und Bytes sind „genetische Bestandteile | kommen mit der Muttermilch“



- Das Web wird zum Service-Dienstleister.
- Das Web bekommt „Echtzeit-Feeling“.
- Das Web wird zum Mitmach-Web.
- Das Web wird zum sozialen Raum.
- Das Web wird intelligenter.

Das Web – gemeint ist hier der digitale Verein ...

DAS DIGITALE VEREINHEIM

**Service-
Portal**

**Informations-
Kanal**

**Kommunikations-
Portal**

**Marketing-
Instrument**



- neue Strukturen im virtuellen Clubhaus
- effektives Vereinsmanagement
- projektorientiertes und zielorientiertes Handeln
- partiell mögliche Verantwortung – statt „lebenslanglich im Vorstand“
- virtuelle Teilnahmen in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- die Website als Mitteilungsorgan und Informationszentrum



wir sind verein(t).



Der Basis-Tagesworkshop

- Sie kommen mit Ihrem Notebook um 9.00 Uhr ...
- ... und gehen um 16.00 Uhr
- mit der komplett funktionierenden Cloud für Ihren Verein - Garantiert.
- Fertig gehostet auf den Server des bvve e.V. natürlich Datenschutzkonform und sicher.
- Mit Ihrem Vereinsnamen in der Domäne <https://mein-vereinsname.bvve.net>
- 50 GB Datenspeicher-Online inklusive

**Zentrale Dokumenten-
verwaltung.**

Der Vereinskaler.
Alle Termine und
Veranstaltung im Zugriff

**Alle Dokumente für Ihre
Mitglieder.**

**E-Mail für alle
DSGVO konform.**

**Kontakte |
Mitgliederverwaltung.**

Kurznotizen.

Aufgabenplanung.

**Aufgaben z.B. für
Eventplanung
und Verwaltung.**

Galerie.

Projektplanung.

**Automatisches Backup der
PCs des Vorstandes.**

**Termine und Anmeldung
demnächst auf unserer
Webseite.**



Bleiben Sie mit uns in Verbindung: info@bvve.de

Für die Unterlagen zum Vortrag registrieren Sie sich auf <https://bvve.de/registrierung>

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

